



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 20. August 2025
Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	575
Ministerium für Gesundheit und Soziales	
Erlöschung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 03046 Cottbus, 14469 Potsdam, 15848 Beeskow und in 16775 Gransee	575
Erteilung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 16775 Gransee und in 03238 Finsterwalde	575
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Änderung der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen	575
Errichtung der „Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz“	576
Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung ..	576
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in 03238 Massen OT Betten	577
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde	578
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	579
Gesamtvollstreckungssachen	579
Sonstige Sachen	579

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	580
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	580

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Erteilung eines Exequaturs hier: Herr Martin Heyne, Honorarkonsul der Republik Nauru in München

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-368-25
Vom 31. Juli 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Martin Heyne am 6. Juni 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Nauru in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Ziegelgasse 23, 85414 Freising
Telefon: +49 8167 969 0345
E-Mail: honorarkonsul@nauruisland.com
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 10 bis 18 Uhr

Erlöschung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 03046 Cottbus, 14469 Potsdam, 15848 Beeskow und in 16775 Gransee

Bekanntmachung
des Ministeriums für Gesundheit und Soziales
Vom 1. August 2025

Nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) erlischt die staatliche Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, wenn der Träger die Beratungsstelle aufgibt.

Der DRK-Kreisverband Cottbus-Spree-Neiße-West e. V. hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 03046 Cottbus, Ostrower Damm 2 zum 31. Dezember 2024 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Der DRK-Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig e. V. hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 14469 Potsdam, Beyerstraße 8, zum 31. Dezember 2024 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Der Demokratische Frauenbund Landesverband Brandenburg e. V. hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonflikt-

beratungsstelle in 15848 Beeskow, Am Bahnhof 1 zum 31. Dezember 2024 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Der DRK-Kreisverband Gransee e. V. hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 16775 Gransee, Baustraße 12, zum 31. Dezember 2024 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Erteilung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 16775 Gransee und in 03238 Finsterwalde

Bekanntmachung
des Ministeriums für Gesundheit und Soziales
Vom 1. August 2025

Nach Nummer 5.1 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) werden Beratungsstellen auf Antrag anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 der Richtlinie erfüllen.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat dem DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V. für die Beratungsstelle in 16775 Gransee, Baustraße 12 mit Wirkung zum 1. April 2025 die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erteilt.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat dem pro familia Landesverband Brandenburg e. V. für die Beratungsstelle in 03238 Finsterwalde, Westfalenstraße 2 mit Wirkung zum 1. November 2023 die staatliche Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erteilt.

Änderung der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. Juli 2025

I.

Gemäß Abschnitt III. der Allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen vom 9. August 2021 (ABl. S. 686) wird die Allgemeine Erlaubnis wie folgt geändert:

In Abschnitt I. Satz 8 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Errichtung der „Stiftung
Hohenzollernscher Kunstbesitz“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. August 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Hohenzollernscher Kunstbesitz“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils vornehmlich in Bezug auf Kunst- und Sammlungsgegenstände aus dem historischen Eigentum und Besitz des Hauses Hohenzollern.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. August 2025 erteilt.

**Anpassung der Verteilerschlüssel nach der
Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 31. Juli 2025

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 und des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2024 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung nach § 1 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026:

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahmequote
1	Landkreis Barnim	7,3 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	8,7 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	2,5 Prozent
4	Landkreis Havelland	5,4 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,7 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	9,2 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	3,1 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	9,1 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2,9 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	10,4 Prozent
11	Landkreis Prignitz	1,7 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	2,9 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	8,8 Prozent
14	Landkreis Uckermark	3,8 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	1,5 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,1 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	1,1 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	10,8 Prozent

2. Der Verteilerschlüssel in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2026:

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahmequote
1	Landkreis Barnim	7,3 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	7,0 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	4,1 Prozent
4	Landkreis Havelland	6,6 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,7 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	8,3 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,2 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,1 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,3 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,7 Prozent
11	Landkreis Prignitz	3,4 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	4,4 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	7,0 Prozent
14	Landkreis Uckermark	5,2 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	2,7 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,4 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	2,0 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	6,6 Prozent

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen
in 03238 Massen OT Betten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. August 2025

Der Firma Eurologistik Umweltservice GmbH, Spremberger Straße 80 in 01968 Spremberg, wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Nobelstraße 13 - 15, 03238 Massen in der Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 388, 401, 402, 403, 416, 423 und Flur 2, Flurstücke 283, 284 und 286 eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Eurologistik Umweltservice GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Spremberger Straße 80 in 01968 Senftenberg wird die **Änderungsgenehmigung** erteilt, ein EBS-Anlage auf dem Grundstück in 03238 Massen, Nobelstraße 13 - 15, Gemarkung Betten, Flur 2, Flurstücke 283, 284, 286, Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 388, 401, 402, 403, 416, 423 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
3. Die sofortige Vollziehung der NB IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Reg. Nr. 40.018. Z0/24/8.11.2.3GE/T12 für die Vermessung, Baustellen-einrichtung, Baufeld-Einzäunung, Baufeldfreimachung und Aufschüttung Erdwall, Medienerschließung (Strom, Wasser, etc.) wird durch diesen Bescheid ersetzt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) „Abfallbehandlungsanlagen“ vom 10. August 2018 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. August 2025 bis einschließlich 3. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. August 2025

Der Firma PNE Erneuerbare Energien GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma PNE Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Otto-Hahn-Str. 12 - 16 in 25813 Husum wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. mit § 16b Abs. 8 BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.006.00/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 genehmigte und mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025, einschließlich Nachtragsbescheid vom 10.03.2025, wesentlich geänderte WKA am Standort in 15345 Rehfelde OT Zinndorf,

Gemarkung Zinndorf
Flur 4
Flurstück 74

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.006/21/1.6.2V/T11 vom 30.10.2023 i. V. m. mit dem Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung Nr. 30.013.Ä0.00/24/T11 vom 20.02.2025, einschließlich Nachtragsbescheid vom 10.03.2025, behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 21. August 2025 bis einschließlich 3. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zu-
gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 10/24

Aufgebot

Die Deutsche Bank AG, Operations PB Germany Collateral Processing (CP) Retail, Bismarckplatz 1, 45128 Essen hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15466239, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Wilmersdorf/BK, Blatt 136, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2.045.167,52 EUR mit 15 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:

Deutsche Bank AG, Operations PB Germany Collateral Processing (CP) Retail
Bismarckplatz 1, 45128 Essen

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 01.12.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 26 II 10/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 29.07.2025

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Schliebener Elektromontagen GmbH, Herzberger Straße 33, 04936 Schlieben**

Verwalter: Herr Peter Wilhelm Christ, Oxfordstraße 2, 53111 Bonn hat das Insolvenzgericht am **27. Juni 2025** beschlossen: Das Gesamtvollstreckungsverfahren wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Vollzug der Schlussverteilung eingestellt. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de).

Amtsgericht Cottbus, 27.06.2025, 64 N 520-98

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 8/24

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784896, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 4164, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 79.250,24 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 29.07.2025

26 II 2/25

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129561, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Petersdorf (FW), Blatt 163, in Abteilung III Nr. 3

eingetragene Grundschrift zu 100.000,00 EUR mit 18 % Jahreszinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 24.07.2025

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Günther Keßner**, Dienstaussweisnummer **215255**, ausgestellt am 12.12.2019, Gültigkeitsvermerk bis 11.12.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Franz Wernitz**, Dienstaussweisnummer **109370**, Kartennummer 11083, Farbe blau, ausgestellt am 01.12.2023 durch den Zentralsdienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Aktionsgemeinschaft Gartenstadt Drewitz e. V.“, c/o tamen. GmbH, Sponholzstraße 11, 12159 Berlin, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2024 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden

aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Dr. Thomas Hartmann
Zellestraße 3
10247 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.